



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzungen
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung
3. Alimentation der Beamtinnen und Beamten - Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile
4. Bekanntgaben und Anfragen



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Hinweis:

Um 20:03 Uhr eröffnet der Vorsitzende die öffentliche Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzungen vom 15.02.2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben werden.

Wenn bis zum Schluss der nichtöffentlichen Sitzung von den Gemeinderatsmitgliedern keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Zu dem Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 15.02.2023 werden keine Einwendungen erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.02.2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme in Umlauf gegeben wird. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

Beschluss:

„Die Niederschrift der letzten Gemeinderatsitzung vom 15.02.2023 wird genehmigt.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 18

dafür: 18

dagegen: 0



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



TOP 2

Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung

- Den Auftrag zur Erstellung der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplanung „Großinzemoos – Zwischenlagerfläche für Bodenaushub“ im Parallelverfahren erhält, gemäß dem Honorarangebot vom 10.10.2022, das Planungsbüro EGL GmbH aus Landshut.
- Dem städtebaulichen Vertrag vom 14.12.2022 mit dem Landkreis Dachau, vertreten durch Herrn Landrat Stefan Löwl, zum Gymnasium Röhrmoos wurde zugestimmt. Dieser Vertrag ist mittlerweile geschlossen.



TOP 3

Alimentation der Beamtinnen und Beamten - Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile

Herr Westermair erläutert folgenden Sachverhalt:

Rundschreiben 78/2022 des Bayerischen Gemeindetags (vom 22.12.2022):

„Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Dienstherr verpflichtet, seine Beamten angemessen zu alimentieren. Die Besoldung ist danach so zu bemessen, dass dem Beamten und seiner Familie ein amtsangemessener Lebensunterhalt ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Jahren die Grundsätze der amtsangemessenen Alimentation weiter konkretisiert. Es hat dabei festgestellt, dass unter Zugrundelegung des bisherigen im Besoldungsrecht relevanten Modells der Alleinverdiener-Familie auch der Beamte in der niedrigsten Besoldungsgruppe und Stufe eine Nettoalimentation erhalten muss, die für ihn und seine Familie einen Mindestabstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau wahrt. Bei dieser Berechnung müssen auch regional höhere Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden, weil auch bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen die regional anfallenden Wohnkosten übernommen werden, soweit sie angemessen sind.

Diese Rechtsprechung hat nicht nur Auswirkungen auf Beamte in den unteren Besoldungsgruppen. Zu den weiteren Grundsätzen des Alimentationsprinzips gehört es, dass ein angemessener Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen gewahrt wird. Dies führt dazu, dass eine Verletzung des Mindestabstandsgebots in den unteren Besoldungsgruppen letztlich auch zu einer Erhöhung der höheren Besoldungsgruppen führen muss.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat festgestellt, dass das Bayerische Besoldungsrecht diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht erfüllt. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb einen Gesetzentwurf zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile in den Bayerischen Landtag eingebracht. Durch diesen Gesetzentwurf kommt es insbesondere zu einer Neuausrichtung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile. Dabei soll einerseits eine Abkehr von der Alleinverdiener-Familie stattfinden, andererseits werden die familienbezogenen Besoldungsbestandteile durch eine ortsbezogene Komponente ergänzt, indem der bisherige Familienzuschlag zu einem kombinierten Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt wird.

Ein Ausfluss der Abkehr von der Alleinverdiener-Familie ist die Berücksichtigung des (fiktiven) Einkommens des Ehegatten eines verheirateten Beamten. Hier soll pauschal ein Einkommen in Höhe von 20.000 € angenommen werden, das bei der Berechnung des Abstandsgebots angesetzt wird. Eine Folge dieser Regelung ist beispielsweise, dass der Familienzuschlag für Verheiratete zukünftig geringer ausfällt als bislang, da unterstellt wird, dass der Ehegatte grundsätzlich in der Lage ist, für seinen eigenen Unterhalt aufzukommen. Um Härtefälle zu vermeiden, wird für Altfälle ein Bestandsschutz vorgesehen.



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Durch die Abkehr von der Alleinverdiener-Familie entfällt ferner zukünftig auch die Aufteilung des bisherigen Familienzuschlags der Stufe 1 in Beamtenehen. Nach dem Gesetzentwurf sollen Beamte den Familienzuschlag der neuen Stufe V deshalb auch dann in voller Höhe erhalten, wenn der Ehegatte ebenfalls im Beamtenverhältnis steht.

Herzstück der neuen besoldungsrechtlichen Regelung ist die Ergänzung des bisherigen Familienzuschlags durch eine ortsbezogene Komponente. Durch diese Regelung soll das Mindestabstandsgebot im Hinblick auf die regional anfallenden Wohnkosten gewahrt werden. Der bisherige Familienzuschlag wird zu einem neuen Orts- und Familienzuschlag weiterentwickelt. Dabei ist der Beamte einer Ortsklasse zuzuordnen. Die Ortsklasse richtet sich nach der Mietstufe aus dem Wohngeldrecht. Abzustellen ist dabei auf den Hauptwohnsitz des Beamten. Mietstufen sind für jede Gemeinde über 10.000 Einwohner festgelegt, für kleinere Gemeinden gilt die Mietstufe des jeweiligen Landkreises (§ 12 Abs. 3 WoG). Die Ballungsraumzulage soll hingegen entfallen, da die höheren Wohnkosten im Ballungsraum München bereits im Rahmen dieser Orts- und Familienzuschläge berücksichtigt werden.

Im Vergleich zur bisherigen Regelung ist zu berücksichtigen, dass neue Stufen eingeführt bzw. die Stufen neu benannt werden. Die bisherige Stufe 1 des Familienzuschlags wird faktisch durch die neue Stufe V ersetzt. Dieser gehören insbesondere verheiratete Beamte an. Den mit Zahlen bezeichneten Stufen sind die Beamten zuzuordnen, die einen kindbezogenen Anteil erhalten. Ein Beamter mit einem zu berücksichtigenden Kind gehört der Stufe 1 an, ein Beamter mit zwei zu berücksichtigenden Kindern der Stufe 2, die Berücksichtigung weiterer Kinder ergibt sich aus den folgenden Stufen. Die kindbezogenen Teile des Orts- und Familienzuschlags werden wie bisher auch nur einem Beamten gewährt, wenn mehrere Berechtigte denkbar sind, also z. B. beide Eltern im Beamtenverhältnis stehen. Der Stufe L sind solche Beamte zuzuordnen, die in keine andere Stufe fallen. Nach der neuen Systematik können also auch ledige Beamte einen Orts- und Familienzuschlag erhalten.

Das Gesetz soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine (Nach-)Zahlung der entsprechenden Beträge sollte jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn das Gesetz im Bayerischen Landtag beschlossen und verkündet wurde.

Der Gesetzentwurf enthält auf den Seite 7 ff. auch Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022, da die bayerische Besoldung im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bereits seit längerer Zeit verfassungswidrig zu niedrig bemessen war. Eine Nachzahlung für die Zeiträume vor 2023 kann allerdings nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Beamte durch einen Rechtsbehelf im jeweiligen Kalenderjahr die Verfassungswidrigkeit der Besoldung geltend gemacht hat oder der Dienstherr einen Beschluss fasst, dass auf eine solche zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wird. Die Bayerische Staatsregierung hat aber für die Beamten des Freistaats Bayern in den Jahren 2020, 2021 und 2022 auf die zeitnahe Geltendmachung verzichtet, so dass die Beamten des Freistaats entsprechend der im Gesetzentwurf enthaltenen Tabellen für die Jahre 2020 bis 2022 eine Nachzahlung erhalten werden. Die kommunalen Dienstherrn sind an diese Entscheidung nicht gebunden, es ist ihnen aber im Rahmen der kommunalen Personalhoheit möglich, ebenfalls auf die zeitnahe Geltendmachung zu verzichten. Soweit dies noch nicht geschehen ist, kann ein entsprechender Beschluss auch jetzt noch gefasst werden.



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



Wir empfehlen Ihnen deshalb, auch um einen Gleichklang der kommunalen und staatlichen Beamten zu erreichen und eine Schlechterstellung der Beamten in den Gemeinden zu verhindern, den Verzicht auf die zeitnahe Geltendmachung für die Jahre bis einschließlich 2020 im Gemeinderat beschließen zu lassen. Die Mehrausgaben für die Nachzahlungen sind in den Haushalt für das Jahr 2023 einzustellen. Eine Auszahlung an die Beamten sollte allerdings auch hier erst nach Beschluss des Gesetzentwurfs im Bayerischen Landtag und anschließender Verkündung erfolgen.“

Unter der Voraussetzung, dass der Beschlussentwurf durch den Gemeinderat Röhrmoos und der Gesetzesentwurf durch den Bayerischen Landtag entsprechend gefasst werden, erfolgt für die 6 verbeamteten Dienstkräfte der Gemeinde Röhrmoos eine Rückrechnung bis einschließlich 2020. Für die Haushaltsjahre zwischen Verkündung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (2 BvL 4/18 u. 2 BvL 6/17 u. a.) und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes, trifft der vorliegende Gesetzesentwurf eine Nachzahlungsregelung. Es findet eine Vergleichsberechnung statt, zwischen den in diesem Zeitraum tatsächlich gewährten Familienzuschlägen mit einem für diesen Zeitraum fiktiv nach neuem Recht berechneten Orts- und Familienzuschlag. Die Personalstelle hat in einer überschlägigen Berechnung ermittelt, dass insgesamt ca. 11.500 € zur Nachzahlung anstehen könnten. Im Haushaltsplan 2023 sind diese Kosten eingestellt.

Beschluss:

„Der Gemeinderat beschließt, festzustellen, dass die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Röhrmoos, die die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich erhöhter Orts- und Familienzuschläge erfüllen, behandelt werden sollen wie die Beamtinnen und Beamten des Freistaats Bayern. Hierzu wird festgestellt, dass der Gemeinderat auf das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 2020 bis einschließlich 2022 allgemein verzichtet.“

Abstimmungsergebnis: anwesend: 18

dafür: 17

dagegen: 0

Hinweis:

Nachdem der Vorsitzende der Erste Bürgermeister Herr Dieter Kugler kommunaler Wahlbeamter ist und von der Regelung betroffen sein könnte, hat der Zweite Bürgermeister Herr Arthur Stein über den Beschlussvorschlag abstimmen lassen und Herr Kugler hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.



TOP 4

Bekanntgaben und Anfragen

- a) Von der Schulleitung der Grundschule Röhrmoos Frau Bauer wurde mitgeteilt, dass seit 07.03.2023 die Jugendsozialarbeit an der Grundschule aufgenommen wurde. Die Stelle wird von zwei Sozialpädagoginnen betraut.
- b) Für ein Rats- und Bürgerinformationssystem ist die Entscheidung auf den Anbieter Sternberg gefallen. Es wurde ein Förderantrag gestellt und da förderunschädlich, bereits ein Vertrag mit dem Anbieter geschlossen. Der Installationstermin kann von dem Anbieter noch nicht genau definiert werden, aber vermutlich im Mai bzw. Juni, dann sind Einstellungen und Vorlagen für die Bedürfnisse der Gemeinde vorzunehmen. Im Anschluss daran sind die Mitarbeiter zu schulen und der Gemeinderat entsprechend einzuweisen.
- c) Die Gemeinde Röhrmoos stellt als weiteres digitales Angebot eine Gemeinde-App zur Verfügung, bei dieser dann die Möglichkeit einer push-Benachrichtigung besteht. Sobald die Möglichkeit des Downloads besteht wird darüber informiert.
- d) Wie bereits darüber informiert, werden in der Gemeinde Röhrmoos Schöffen gesucht. Wir müssen insgesamt 34 Personen melden. Eigentlich sollte nochmals ein Aufruf erfolgen, aber Stand heute haben sich bis jetzt 36 Personen gemeldet und somit wäre das Soll erfüllt.
- e) Das Eisenbahn-Bundesamt startet am 13. März 2023 die erste Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Kommunen. In den kommenden sechs Wochen können alle Menschen, die sich durch Schienenlärm gestört fühlen, an der Lärmaktionsplanung an Schienenwegen des Bundes mitwirken und sich bis zum 24. April 2023 zu ihren Lärmproblemen äußern. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform www.laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

Die Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes sieht zwei Beteiligungsphasen vor. In der ersten Beteiligungsphase wird sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch Kommunen die Möglichkeit gegeben, ausführlich ihre Lärmsituation an den Schienenwegen des Bundes darzustellen. Nach der Auswertung der ersten Beteiligungsphase veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt Ende des Jahres 2023 den Entwurf seines Lärmaktionsplanes. Daran anschließend findet die zweite Beteiligungsphase statt. In dieser Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger den Entwurf bewerten und eine Rückmeldung zum Verfahren geben.

- f) Im Burgkindergarten Röhrmoos fand erneut ein Einbruch statt. Die Tat erfolgte vermutlich vom 10.03. auf den 11.03.2023 und verursachte einen Sachschaden bei einem Fenster (Rahmen und Glas).



**Niederschrift zur 26. Sitzung des
Gemeinderates Röhrmoos vom 15.03.2023
Zahl der Mitglieder des Gemeinderates: 21
Die Sitzung war öffentlich.**



- g) Gestern wurden wir darüber informiert, dass noch im März im östlichen Gemeindebereich, aber hauptsächlich im Gemeindebereich Haimhausen eine sog. saP Prüfung (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) beginnt. Als Vorbereitung für eine mögliche Windkraftanlagenutzung. Bei einer saP wird z.B. das zu prüfende Artenspektrum ermittelt und es werden die erforderlichen Bestandserfassungen durchgeführt, inkl. dem damit verbundenen Monitoring.
- h) Es ist geplant, dass der Besuch aus der Partnergemeinde Taradeau in dem Zeitraum vom 12.10. – 16.10.2023 erfolgen wird.
- i) Über die am 07.03.2023 stattgefundenene Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München mit dem TOP „Ausweisung von regionalen Vorranggebieten für Windenergie“ wird berichtet. Hierbei wird über den derzeitigen Planungsstand, die Hintergründe, Kriterien, Zielsetzungen und den weiteren Ablaufplan berichtet. Die entsprechenden Unterlagen die aufgezeigt werden, sind auf der Homepage des regionalen Planungsverbandes <https://www.region-muenchen.com/> abrufbar. Im Landkreis Dachau hat man sich auf eine solidarische Vorgehensweise verständigt und die Flächenausweisung wird gemeinschaftlich angegangen. Die Vorstellung der ermittelten Flächen erfolgt im Gemeinderat.

Hinweis, der angesetzte Sitzungstermin (für Gemeinderat bzw. Haupt- und Finanzausschuss) am 22.03.2023 entfällt.

Anfragen

Es erfolgten keine Anfragen.

Dieter Kugler
(Vorsitzender)

Patrick Westermair
(Schriftführer)